

Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 a Satz 3 UStG als Bühnenregisseur/in oder Bühnenchoreograph/in

- Nach § 4 Nr. 20 a Sätze 1 bis 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) sind die Umsätze folgender Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände steuerfrei: Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre, Museen, Büchereien sowie Denkmäler der Bau- und Gartenbaukunst. Das Gleiche gilt für die Umsätze gleichartiger Einrichtungen anderer Unternehmer, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie die in Satz 1 bezeichneten Einrichtungen erfüllen. Steuerfrei sind auch die Umsätze von **Bühnenregisseurinnen/-regisseuren und Bühnenchoreographinnen/-choreographen** an Einrichtungen im Sinne der Sätze 1 und 2 (hier insbesondere: an Theatern), wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass deren künstlerische Leistungen diesen Einrichtungen (hier insbesondere: Theatern) unmittelbar dienen.
- Vom 01.07.2013 an gilt die Steuerbefreiung auch für Bühnenregisseurinnen/-regisseure/Spielleiter/innen und Bühnenchoreographinnen und -choreographen. Die Steuerbefreiung für diese Leistungen wird damit begründet, dass die bezeichneten Leistungen für die Inszenierung prägend und wesentlich sind, indem sie auf die Gestaltfindung der künstlerischen Darstellung Einfluss nehmen.
 - Ein/e *Bühnenregisseur/in* führt Regie und ist damit regelmäßig neben den Schauspielerinnen/Schauspielern eine entscheidende Person bei der Aufführung von Werken der darstellenden Kunst.
 - Es gibt die/den Bühnenregisseur/in für Theater, Musical, Oper, Operette und andere Bühnenwerke.
 - Die Aufführung wäre ohne die/den Bühnenregisseur/in, die/der den Charakter der Vorstellung in künstlerischer und kreativer Hinsicht wesentlich prägt, nicht vorstellbar.
 - *Choreographie* bezeichnet das Erfinden und Einstudieren von Bewegungen, meist in Zusammenhang mit Tanz.
 - Auch für Leistungen von Dirigentinnen und Dirigenten kann die Steuerbefreiung bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen in Betracht kommen.
 - Dies gilt nicht für selbständige Film-, Hörspiel und Fernsehregisseurinnen und -regisseure und Intendantinnen und Intendanten.
 - Dies gilt auch nicht für Bühnen- oder Kostümbildner/innen, die im Auftrag von Theatern etc. tätig werden.
- Voraussetzung der Bescheinigung ist, dass es sich um *künstlerische* Leistungen handelt, die an nach § 4 Nr. 20 a Satz 1 und/oder Satz 2 UStG begünstigten Einrichtungen erbracht werden.
- Zur Prüfung der Frage, ob Ihre *künstlerischen* Leistungen oder die Leistungen Ihrer Mandantin/Ihres Mandanten gemäß § 4 Nr. 20 a S. 3 UStG insbesondere an den Theatern/an gleichartigen Einrichtungen anderer Unternehmerinnen/anderer Unternehmer unmittelbar dienen, tragen Sie bitte zu folgenden Punkten vor und fügen Sie Belege bei:
 - Angaben über die Tätigkeit (Name, Geschäftsort)
 - Zeitraum, für den die Bescheinigung beantragt wird / Rückwirkende Bescheinigung – entscheidend ist, seit wann die Voraussetzungen für eine Bescheinigung vorliegen / Seit wann liegen Sie oder Ihr/e Mandant/in oberhalb der Kleinunternehmergrenze?
 - Kurzbiographie/Vita/Informationsmaterial zur Person
 - Künstlerische Ausbildung
 - Kontinuität des Künstlerischen Wirkens (Auftritte, Erfolge)
 - Aktuelle künstlerische Tätigkeit
 - Ggf. Nachweise über Befassung sachverständiger Dritte mit dem künstlerischen Wirken (Rezensionen, Auszeichnungen, Stipendien, öffentliche Förderung)
 - Ggf. Nachweis zur Mitwirkung in Wettbewerbsjürs oder bei der künstlerischen Ausbildung
 - Programme, Flyer, Spielpläne zum beantragten Zeitraum

- Pressekritiken